

<b>Antrag</b>			<b>1483/17</b> öffentlich
<b>Forderung gegen Flüchtlingsbürgen aussetzen</b>			
<b>Beratungsfolge:</b>			
<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Öffentlich	07.02.2018	Ausschuss für Soziales und Integration	Beschlussvorbereitung
Nichtöffentlich	13.02.2018	Verwaltungsausschuss	Beschlussvorbereitung
Öffentlich	13.03.2018	Rat der Stadt Salzgitter	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die städtischen Mitglieder der Trägerversammlung des Jobcenters Salzgitter setzen sich zum nächsten Termin dafür ein, dass die Vollstreckung der Erstattungsansprüche nach § 68 Aufenthaltsgesetz ausgesetzt werden.

Die Vollstreckung soll solange ausgesetzt werden, bis das Land Niedersachsen eine Lösung gefunden hat.

Über das Ergebnis wird dem Ausschuss für Soziales und Integration berichtet.

**Begründung:**

Nach Medienberichten werden derzeit in Salzgitter gegen „Flüchtlingsbürgen“ (Verpflichtungsgebern) Erstattungsverfahren betrieben.

Grundlage dafür ist § 68 Aufenthaltsgesetz, danach müssen die Verpflichtungsgeber für den Lebensunterhalt der Geflüchteten aufkommen.

Werden von dem Geflüchteten Sozialleistungen beantragt, muss der Flüchtlingsbürge für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentliche Mittel erstatten, die für den Lebensunterhalt, einschließlich der Versorgung mit Wohnraum, Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit angefallen sind.

Über die Rückzahlungsverpflichtungen sind die Bürgen in der Vergangenheit nur unzureichend aufgeklärt worden. Das Land Niedersachsen vertrat die Ansicht, dass die Verpflichtungsgeber wenig zu befürchten hätten, da nach der Anerkennung eines Flüchtlings die Verpflichtungsermächtigung (Zahlungsverpflichtung) hinfällig sei.

Im Gegensatz dazu hat das Bundesverwaltungsgericht im Jan. 2017 entschieden, dass mit der Anerkennung eines Geflüchteten die Zahlungsverpflichtung eines Bürgen doch nicht erlischt.

Ohne die Aussage des Landes Niedersachsen hätten sich zahlreiche Flüchtlingsbürgen nicht auf eine Zahlungsverpflichtung eingelassen. Somit sollte dem Land Niedersachsen eine Möglichkeit gegeben werden eine angemessene Lösung zu suchen, um die Bürgen finanziell nicht zu belasten.

**Anlagen:**

- Pressemitteilung des Nds. Städtetages

gez. Fleischer



# Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

---

**Pressemitteilung Nr. 14/2017**

## **NST fordert Hilfsfonds für Flüchtlingsbürgen**

Der Niedersächsische Städtetag (NST) fordert das Land auf, einen Hilfsfond für Personen und Institutionen einzurichten, die von Rückforderungen aus Verpflichtungserklärungen betroffen sind. In den Jahren 2013 und 2014 hatten Privatpersonen und Institutionen auf Basis einer unrichtigen Rechtsauffassung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport Bürgerschaftserklärungen für geflüchtete Syrer unterschrieben.

Entgegen der Rechtsauffassung des Bundesinnenministeriums vertrat das Niedersächsische Innenministerium damals die Auffassung, die Bürgen würden von ihren finanziellen Verpflichtungen für die eingereisten Syrer mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels befreit. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26. Januar 2017 allerdings die Auffassung des Bundesinnenministeriums bestätigt. Danach haftet ein Bürge für die Kosten des Lebensunterhalts eines Flüchtlings auch nach Zuerkennung eines Aufenthaltstitels. Da die Verpflichtung auch rückwirkend gilt, kommen so in Extremfällen sechsstellige Summen zustande.

„Es kann nicht sein, dass wohlmeinende Bürger oder Kirchengemeinden derartigen Härten ausgesetzt werden, weil sie vom Niedersächsischen Innenministeriums falsch beraten wurden“, sagt Frank Klingebiel, Präsident des NST und Oberbürgermeister Salzgitters. „Hier ist das Land in der Verantwortung, mit einem Hilfsfonds diejenigen zu unterstützen, die ihre Erklärungen bis Anfang 2015 abgegeben haben“, ergänzt Ulrich Mädge, Vizepräsident des NST und Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg.

*07. Dezember 2017*

*Ansprechpartner: Dr. Jan Arning, Tel: 0511 / 368 94-16, Mobil: 0172 / 53975-16*

Diese Meldung finden Sie auch zum Download auf [www.nst.de](http://www.nst.de)